

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 24

**zu den Entwürfen einer
Änderung des Gesetzes über
die Ergänzungsleistungen zur
AHV/IV und eines Grossrats-
beschlusses über einen
Nachtragskredit für die
Deckung der entstehenden
Mehrkosten**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Entwürfe einer Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie eines Grossratsbeschlusses über einen Nachtragskredit für die Deckung der entstehenden Mehrkosten. In erster Linie sollen die bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen anrechenbaren Heimtaxen für Versicherte ohne besonderen Pflegebedarf erhöht werden. Damit soll über die Ergänzungsleistungen eine bessere Deckung der Heimtaxen für Versicherte ohne besonderen Pflegebedarf gewährleistet werden, wie dies in der Motion M 747, die im Januar 2003 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen wurde, sowie in der erheblich erklärten dringlichen Motion M 52 vom 9. September 2003 gefordert wird.

Die Gesetzesrevision soll auch als Gelegenheit für formal-rechtliche Anpassungen genutzt werden, die sich aus den Entwicklungen der letzten Zeit ergeben. Einerseits soll die in der Praxis bewährte Bewertung nicht selbstbewohnter Liegenschaften nach dem für die Steuerausscheidung massgeblichen Repartitionswert im kantonalen Recht verankert werden. Andererseits wird das Verfahren des Rechtsschutzes dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, das Anfang 2003 in Kraft getreten ist, angepasst. Diese formal-rechtlichen Anpassungen dienen der Klarheit und Rechtssicherheit.

Die Erhöhung der Taxbegrenzung bleibt nicht ohne Kostenfolge. Gemäss Schätzungen ist mit jährlichen Mehrkosten von insgesamt rund 13,1 Millionen Franken zu rechnen. Für die unterjährige Umstellung im Jahr 2004 ist mit einem einmaligen Zusatzaufwand von 150 000 bis 200 000 Franken zu rechnen. Da diese Kosten im Staatsvoranschlag 2004 nicht berücksichtigt sind, ist ein entsprechender Nachtragskredit erforderlich.

Der Regierungsrat beantragt, auf die Vorlage nicht einzutreten, da die finanzielle Situation des Kantons eine Erhöhung der Tagestaxen zurzeit nicht zulässt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe einer Änderung des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie eines Grossratsbeschlusses über einen Nachtragskredit für die Deckung der entstehenden Mehrkosten.

I. Ausgangslage

1. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Der Bund richtet nach Artikel 196 Ziffer 10 der Bundesverfassung (BV), der Übergangsbestimmung zu Artikel 112 BV, den Kantonen Beiträge an die Finanzierung von Ergänzungsleistungen (EL) aus, solange die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Existenzbedarf nicht deckt. Dieser Verfassungsauftrag wird im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 19. März 1965 (SR 831.30) umgesetzt.

Ergänzungsleistungen sind keine Sozialhilfeleistungen, sondern bedarfsabhängige Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung. Sie werden vollständig von der öffentlichen Hand (Bund, Kanton, Gemeinden) finanziert. Ein Anspruch auf EL besteht grundsätzlich, wenn AHV/IV-Versicherte ihren Existenzbedarf nicht aus eigenen Mitteln und Versicherungsleistungen decken können. Der Anspruch wird im kantonalen Recht näher umschrieben.

2. Zuständigkeit des Bundes

Das ELG regelt die Bedingungen für Beiträge des Bundes an die Kantone. Es handelt sich daher im technischen Sinn um ein Subventionsgesetz des Bundes. Allerdings sind die Voraussetzungen der Bundesbeiträge derart detailliert umschrieben, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht schon früh festgestellt hat, die materielle Rechtssetzung für EL sei Sache des Bundes, soweit das Bundesrecht den Kantonen nicht ausdrücklich die Regelung einzelner Materien vorbehält (Botschaft des Regierungsrates vom 9. November 1970 zum Gesetzesentwurf über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; Verhandlungen des Grossen Rates [GR] 1970, S. 552).

Entsprechend seiner Gesetzgebungskompetenz obliegt dem Bund die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes (Art. 14 ELG). Zudem bedürfen die einschlägigen kantonalen Bestimmungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 15 ELG).

3. Aufgaben der Kantone

Die Kantone bezeichnen die Organe, denen die Durchführung der EL obliegt. Sie können damit insbesondere die kantonale Ausgleichskasse betrauen (Art. 6 Abs. 1 ELG), die nach Bundesrecht ohnehin für die Berechnung und Auszahlung individueller Geldleistungen der AHV/IV zuständig ist. Tatsächlich ist die Durchführung denn auch in allen Kantonen ausser Zürich, Genf und Basel-Stadt der kantonalen Ausgleichskasse übertragen.

Die den Kantonen verbleibenden materiellen Sonderregelungen sind in Artikel 5 ELG abschliessend umschrieben. Sie umfassen neben der Festsetzung des Lebensbedarfs und der anerkannten Mietzinsausgaben insbesondere die Anrechnung von Vermögen und Liegenschaften sowie die Festlegung von anrechenbaren Ausgaben im Zusammenhang mit Heim- oder Spitalaufenthalt.

Grundsätzlich werden für die einzelnen Grenzwerte in allen Kantonen die bundesrechtlichen Höchst-ansätze angewendet. Unterschiede bestehen insbesondere bei den anrechenbaren Heimtaxen, was auf die primäre Zuständigkeit der Kantone für die Heime und ihre Finanzierung zurückzuführen ist.

II. Anlass zur Gesetzesänderung

1. Petition für einen Heimaufenthalt ohne Unterstützung durch das Sozialamt

Die am 19. November 2001 dem Grossen Rat eröffnete Petition «Würde statt Demütigung im Alter – für einen Heimaufenthalt ohne eine Unterstützung durch das Sozialamt» fordert die Einführung ausserordentlicher kantonalen Ergänzungsleistungen für bedürftige Heimbewohnerinnen und Heimbewohner. Auf solche Leistungen soll ein Rechtsanspruch bestehen, sobald die Finanzierung des Heimaufenthalts durch AHV, Pension, Vermögen, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung nicht mehr gesichert werden kann.

Die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit des Grossen Rates behandelte die Petition eingehend. Sie würdigte den Einsatz der Petitionäre für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausdrücklich und beantragte dem Grossen Rat, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, die aufgestellten Forderungen jedoch abzulehnen. Der Grosse Rat stimmte dem Antrag der Kommission am 25. Juni 2002 zu (GR 2002, S. 1013 ff.).

2. Motion M 747

a. Inhalt der Motion

Die am 10. September 2002 eröffnete Motion M 747 über eine Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV von Hans Lustenberger, Adligenswil, lautet wie folgt:

«Wir fordern den Regierungsrat auf, dem Grossen Rat eine Revision von § 4 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vorzulegen. Wir verlangen darin eine Erhöhung der Taxebegrenzung auf 1. Januar 2003 von 160 auf 185 Prozent des Lebensbedarfs bei Heimaufenthalten. Diese Erhöhung bedeutet zum heutigen Zeitpunkt eine Anhebung der Grundtaxe von 74 auf 86 Franken. Eine weitere Anhebung innerhalb dreier Jahre muss etappenweise auf eine Tagestaxe von 205 Prozent erfolgen.»

Der Vorstoss wurde im Wesentlichen damit begründet, dass Handlungsbedarf bestehe, befindet sich doch der Kanton Luzern mit anrechenbaren Taxen von 74 Franken (Stand 2002) im gesamtschweizerischen Vergleich zusammen mit den Kantonen Obwalden und Appenzell Innerrhoden auf dem drittletzten Platz. Nur gerade Thurgau mit 70 Franken und Graubünden mit 73 Franken stünden schlechter da. Eine Erhöhung auf 185 Prozent des Lebensbedarfs werde vom Bund zu 32 Prozent mitfinanziert, und vom Rest betrage der Anteil des Kantons 27,5 Prozent und derjenige der Gemeinden 72,5 Prozent. Die Erhöhung wäre sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden massvoll. Auch im neuen Finanzausgleichsmodell des Bundes (NFA) werde bei Heimaufenthalten schon heute von rund 80 Franken ausgegangen.

b. Behandlung im Grossen Rat

In unserer schriftlichen Stellungnahme vom 7. Januar 2003 haben wir auf verschiedene Aspekte hingewiesen, die beim Entscheid über die Erhöhung der anrechenbaren Taxen für Heimaufenthalte ohne Pflege (BESA 0) zu berücksichtigen sind. Wir haben uns bereit erklärt, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Wir hatten, vorbehältlich der Zustimmung durch die Gemeinden, gegen eine Erhöhung der anrechenbaren Taxen auf 185 Prozent des Lebensbedarfs auf das Jahr 2004 grundsätzlich keine Einwände. Jedoch erachteten wir es als verfrüh, über eine weiter gehende, schrittweise Erhöhung zu beschliessen, solange keine Erfahrungen über die Auswirkungen der Erhöhung auf 185 Prozent vorliegen und die Beteiligung des Bundes im Rahmen der NFA nicht bekannt ist.

Ihr Rat hat die Motion an der Sitzung vom 27. Januar 2003 unserem Antrag gemäss als Postulat erheblich erklärt.

c. Stellungnahme der Gemeinden

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) begrüsste die Umwandlung der Motion in ein Postulat, weil die verlangten Fristen nicht eingehalten werden können. Die Erhöhung der anrechenbaren Taxen auf 185 Prozent des EL-Lebensbedarfs wurde als richtig beurteilt. Die geforderte schrittweise Erhöhung auf 205 Prozent erschien dem VLG vorerst nicht notwendig. Da Heimaufenthalte nicht in jedem Fall vollständig mit EL finanziert werden können, sei weiterhin in Kauf zu nehmen, dass Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeheimen vereinzelt auf Sozialhilfe angewiesen sein werden.

3. Dringliche Motion M 52

Bei der Verabschiedung des Integrierten Finanz- und Aufgabenplans (IFAP) haben wir beschlossen, die von Ihrem Rat postulierte Botschaft über eine Gesetzesänderung bis mindestens im ersten Quartal 2004 zurückzustellen, da es aus unserer Sicht wegen der angespannten Finanzsituation des Kantons nicht vertretbar ist, dass der Kanton zur Entlastung der Gemeinden Mehrkosten übernimmt.

Mit der dringlich eingereichten Motion M 52 von Hans Lustenberger, Adligenswil, welche Ihr Rat am 9. September 2003 entgegen unserem Antrag erheblich erklärt hat, wurden wir nun allerdings aufgefordert, Ihrem Rat auf die Oktobersession eine Botschaft über die Revision von § 4 Absatz 1 ELG zur Beschlussfassung vorzulegen. Darin wird erneut eine Erhöhung der Taxbegrenzung von 160 auf 185 Prozent auf den 1. Januar 2004 verlangt, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer Erhöhung der Grundtaxe von 76 Franken (2002 = 74 Franken) auf 88 Franken (Basis 2002 = 86 Franken) bedeuten würde. Zudem soll innerhalb von drei Jahren eine weitere, etappenweise Anhebung auf eine Tagestaxe von 205 Prozent erfolgen.

Wir sind weiterhin der Meinung, dass die angespannte finanzielle Situation des Kantons gegenwärtig keine Erhöhung der Tagestaxen auf 185 Prozent zulässt. Wir beantragen Ihnen daher, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Wir sind zudem der Ansicht, dass unter Einhaltung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens eine Verwirklichung des Anliegens der Motion auf den 1. Januar 2004 nicht möglich sein wird, da der Bund keine EL-Beiträge auf Heimtaxen gewährt, die rückwirkend erhöht werden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die neue Regelung, wenn überhaupt, auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen. Im Übrigen halten wir fest, dass Ihr Rat bei der Umwandlung der Motion M 747 in ein Postulat am 27. Januar 2003 mit unserem Vorschlag einverstanden war, bis auf Weiteres auf die etappenweise Erhöhung auf 205 Prozent zu verzichten (siehe oben Kap. II.2.b). Wir beantragen Ihnen deshalb nach wie vor, von einer weiter gehenden, schrittweisen Erhöhung abzusehen, solange keine Erfahrungen über die Auswirkungen der Erhöhung auf 185 Prozent vorliegen und die Beteiligung des Bundes im Rahmen der NFA nicht bekannt ist. Eine weiter gehende Erhöhung scheint uns auch im interkantonalen Vergleich nicht angezeigt.

III. Zum Änderungsentwurf

1. Anrechenbare Heimtaxen

a. Bundesrechtliche Begrenzung des Gesamtanspruchs bei Heimaufenthalt

Nach Bundesrecht darf für Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, die jährliche Ergänzungsleistung nicht mehr als 175 Prozent des Höchstbetrags für den Lebensbedarf von Alleinstehenden nach Artikel 3b Absatz 1a betragen (Art. 3a Abs. 3 ELG), das heisst gegenwärtig höchstens 30 300 Franken im Jahr.

b. Begrenzung der anrechenbaren Heimtaxen im Kanton Luzern

Die Kantone können die Kosten, die wegen des Aufenthalts in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden, begrenzen (Art. 5 Abs. 3a ELG). Gestützt auf diese Bestimmung werden im kantonalen Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG LU; SRL Nr. 881) die anrechenbaren Heimkosten bisher wie folgt begrenzt:

§ 4 Begrenzung der Heimkosten

¹ Bei Vergütungen von Heimkosten können Taxen bis zu 160 Prozent des Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden.

² Die anrechenbaren Kosten werden nicht begrenzt bei Aufenthalt in einem anerkannten Spital oder Pflegeheim oder in einer anerkannten Pflegeabteilung sowie bei Heimaufenthalt von Bezügern einer Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades oder von Bezügern eines Pflegebeitrags der IV für mittel oder schwer hilflose Minderjährige.

Die Taxbegrenzung bei «Wohnheimen» auf 160 Prozent nach Absatz 1 erlaubt eine transparente Berechnung der Ansprüche und stellt die Gleichbehandlung auch sicher, wenn Versicherte in ausserkantonalen oder in teureren Heimen leben.

Bei Aufenthalt in einem Spital oder Pflegeheim (Absatz 2) kann auf eine zusätzliche kantonale Taxbegrenzung verzichtet werden, weil in diesen Fällen die bundesrechtliche Begrenzung des jährlichen Gesamtanspruchs bei Heimaufenthalt auf 175 Prozent des Lebensbedarfs genügt.

c. Finanzielle Auswirkungen

Nach der Botschaft des Bundesrates zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 14. November 2000 beteiligt sich der Bund künftig nicht mehr an Krankheits- und Pflegekosten. Der Bundesbeitrag für Versicherte in Heimen soll auf rund 80 Franken im Tag begrenzt werden (vgl. BBl 2002, S. 2437). Höhere Taxen wären voll von Kanton und Gemeinden zu tragen. Aufgrund des ab 2003 geltenden Lebensbedarfs für Alleinstehende (17300 Franken) könnten für Versicherte ohne besonderen Pflegebedarf (BESA 0) in Heimen anstelle der heutigen 76 Franken

- bei 185 Prozent des Lebensbedarfs Taxen bis zu 88 Franken im Tag,
 - bei 205 Prozent des Lebensbedarfs Taxen bis zu 97 Franken im Tag
- bei der EL-Berechnung berücksichtigt werden.

Die Erhöhung der anrechenbaren Heimtaxen ist mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Gemäss Schätzungen der für den Vollzug der EL betrauten Ausgleichskasse muss für das Jahr 2004 mit folgendem Mehraufwand gerechnet werden:

- bei 185 Prozent des Lebensbedarfs mit rund 13,1 Millionen Franken.

Die nach Abzug des Bundesbeitrags von gegenwärtig 32 Prozent verbleibenden Kosten wären zu 27,5 Prozent vom Kanton und zu 72,5 Prozent von den Gemeinden zu tragen, wobei die Gemeinden bei den Heimkosten und der Sozialhilfe tendenziell entlastet würden. Die zu erwartenden jährlichen Mehrkosten von rund 13,1 Millionen Franken teilen sich wie folgt auf: Bund 4,2 Millionen Franken, Kanton 2,45 Millionen Franken, Gemeinden 6,45 Millionen Franken. Im Voranschlag 2004 des Kantons ist dieser Mehraufwand nicht vorgesehen.

Aufgrund der Dauer des Gesetzgebungsprozesses wird es nicht möglich sein, das Anliegen der Motion auf den 1. Januar 2004 zu verwirklichen, wie wir in Kapitel II.3 ausgeführt haben. Deshalb beantragen wir Ihnen eine Inkraftsetzung per 1. Juli 2004. Dadurch halbiieren sich die Mehrkosten für das Jahr 2004 auf 6,55 Millionen Franken. Die Mehrkosten erhöhen sich für den Kanton jedoch als Folge des durch die unterjährige Anpassung der Heimtaxen bedingten zusätzlichen administrativen Aufwandes um weitere 150 000 bis 200 000 Franken.

2. Rechtliche Anpassungen

Treten Sie entgegen unserem Antrag auf die Vorlage ein, beantragen wir Ihnen, § 4 Absatz 2 ELG LU redaktionell der 4. IVG-Revision anzupassen, bei der die Pflegebeiträge entfallen und durch Hilflosenentschädigung ersetzt werden sollen (BBl 2003 2745). Zudem schlagen wir Ihnen für diesen Fall vor, die folgenden formal-rechtlichen Anpassungen vorzunehmen:

a. Bewertung von Liegenschaften

Zur Berechnung individueller EL-Ansprüche wird allfälliges Vermögen anteilmässig zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet (Art. 3c Abs. 1c ELG). Die Vermögensanrechnung wird in der Verordnung des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELV) vom 15. Januar 1971 (SR 831.301) näher geregelt. Demnach ist Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten (Art. 17 Abs. 1 ELV).

Die Anrechnung von selbstbewohntem Wohneigentum wird im kantonalen Recht gestützt auf Artikel 5 Absatz 3c ELG ausdrücklich geregelt (§ 3 ELG LU). Demgegenüber können die Kantone für die Bewertung von nicht selbstbewohnten Liegenschaften nach Artikel 17 Absatz 6 ELV anstelle des Verkehrswerts einheitlich den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartiionswert anwenden, ohne dass im Bundesrecht dafür eine besondere kantonale Regelung gefordert wird.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in Urteilen vom 13. Dezember 2001 und vom 20. September 2002 betreffend den Kanton Bern die direkte Anwendung von Artikel 17 Absatz 6 ELV nicht beanstandet. Die gleiche Praxis im Kanton Luzern wurde jedoch in neuesten Urteilen vom Verwaltungsgericht des Kantons Luzern mangels kantonalrechtlicher Grundlage gerügt.

Im Kanton Luzern wird gestützt auf die ELV seit Jahren auf den für die interkantonale Steuerausscheidung massgeblichen Repartiionswert abgestellt. Diese Anlehnnung an das Steuerrecht ist einfach anzuwenden, für Versicherte leicht nachvollziehbar und gewährleistet die einheitliche Bewertung ausserkantonaler Liegenschaften. Die Gesetzesrevision bietet Gelegenheit dazu, die nach Bundesrecht mögliche Anwendung des Repartiionswerts in § 3 ELG LU zu verankern, sodass auf die Frage der direkten Anwendbarkeit von Artikel 17 Absatz 6 ELV in Zukunft nicht mehr eingegangen werden muss.

b. Anpassung an den Allgemeinen Teil der Sozialversicherung

Das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1) enthält für die vom Gesetz erfassten Sozialversicherungen insbesondere einheitliche Verfahrensbestimmungen und ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren. Demnach kann gegen Entscheide der Versicherungsorgane grundsätzlich nicht mehr direkt beim Gericht Beschwerde geführt werden, sondern es muss – ausgenommen bei prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen – Einsprache bei der verfügenden Stelle erhoben werden, bevor eine Beschwerde an das Versicherungsgericht möglich ist (Art. 52 und 56 ff. ATSG).

Die Bestimmungen des ATSG gelten grundsätzlich auch für die EL (Art. 1 ELG), was deren Charakter als Bedarfsleistung im Rahmen der Sozialversicherung bestätigt. Das ATSG ist aufgrund des Vorranges des Bundesrechts direkt anzuwenden. Der bisherige Wortlaut von § 10 ELG LU ist allerdings aus Gründen der Transparenz dem ATSG anzupassen.

c. Finanzielle Auswirkungen

Die Anwendung von Artikel 17 Absatz 6 ELV und die Anpassung an das ATSG führen zu keinem finanziellen oder administrativen Mehraufwand. Nach der bis zum Inkrafttreten des ATSG geltenden kantonalen Verordnung über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht in Streitsachen aus dem Gebiet der eidgenössischen und kantonalen Sozialversicherung mussten Beschwerden gegen Verfügungen schon bisher bei der verfügenden Behörde eingereicht werden. Dieses Verfahren erlaubte es, allfällige Missverständnisse und Unklarheiten im Kontakt mit den Betroffenen bereits vor Übermittlung der Akten an das Verwaltungsgericht zu klären, was dem neuen Einspracheverfahren gemäss ATSG entspricht.

3. Genehmigung des Bundes

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 ELG können die Kantone die kantonalen Ausgleichskassen mit der Entgegennahme der Gesuche, der Festsetzung und der Auszahlung der Ergänzungsleistungen betrauen. Die einschlägigen kantonalen Bestimmungen bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes (Art. 15 Abs. 1 ELG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Bundesbeiträge an die EL eingehalten werden und die Voraussetzungen zur Übertragung kantonaler Aufgaben an die Ausgleichskassen (Art. 63 Abs. 3 AHVG, SR 831.10; Art. 130–132 AHVV, SR 831.101) erfüllt sind.

Der Entwurf der Gesetzesänderung wurde dem Bundesamt für Sozialversicherung zur Vorprüfung unterbreitet. Das Bundesamt hat keine Änderungsanträge gestellt, sodass der Genehmigung des Bundes nichts entgegenstehen dürfte.

IV. Zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses über einen Nachtragskredit

Da im Staatsvoranschlag 2004 keine Erhöhung der anrechenbaren Heimtaxen (1,225 Millionen Franken) noch Kosten für den administrativen Mehraufwand als Folge der unterjährigen Anpassung (mindestens 150 000 Franken) vorgesehen sind, ist zur Deckung der entstehenden Mehrkosten ein Nachtragskredit erforderlich.

V. Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, aus den dargelegten Gründen auf die Vorlage nicht einzutreten. Treten Sie auf die Vorlage ein, beantragen wir Ihnen, die Gesetzesänderung erst auf den 1. Juli 2004 in Kraft zu setzen und von einer Erhöhung der anrechenbaren Heimkosten auf über 185 Prozent des Lebensbedarfs abzusehen. Zudem beantragen wir Ihnen für diesen Fall, den erforderlichen Nachtragskredit zur Anpassung des Aufwandüberschusses beim Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes zu bewilligen.

Luzern, 26. September 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Markus Dürer
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 881

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. September 2003,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987 wird wie folgt geändert:

§ 3 Sachüberschrift und Absatz 2

Bewertung von Liegenschaften

² Der Wert einer Liegenschaft, die von anspruchsberechtigten oder in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossenen Personen nicht selber bewohnt wird, wird nach dem für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert dem Vermögen angerechnet.

§ 4 Begrenzung der Heimkosten

¹ Bei Vergütung von Heimkosten können Taxen bis zu 185 Prozent des Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden.

² Die anrechenbaren Kosten werden nicht begrenzt bei Aufenthalt in einem anerkannten Spital oder Pflegeheim oder in einer anerkannten Pflegeabteilung sowie bei Heimaufenthalt von Versicherten mit einer Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades.

§ 10 *Einsprache und Beschwerde*

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Einsprache beziehungsweise Beschwerde erhoben werden.

II.

Die Gesetzesänderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Juli 2004 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Grossratsbeschluss

über die Anpassung des Globalkredits 2004 für das Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht der Botschaft des Regierungsrates vom 26. September 2003,

beschliesst:

1. In Abänderung des Grossratsbeschlusses über den Voranschlag 2004 des Kantons Luzern vom wird dem Departementssekretariat des Gesundheits- und Sozialdepartementes als Folge der Änderung des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom eine Erhöhung des Aufwandüberschusses um 1,375 Millionen Franken bewilligt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: